

Erste Anmerkungen zu „Selig sind die Friedfertigen“ – Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik

Winfried Nachtwei, MdB a. D.

Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD

Anmerkung zur Tagung „Zum Frieden raten - Afghanistan-Einsatz und evangelische Friedensethik“ am 27. Januar 2014 in der Französischen Friedrichstadtkirche (Casalis), Berlin

Ausdrücklich zu begrüßen ist das Bemühen der EKD, die evangelische Friedensdenkschrift von 2007 mit der Realität von 12 Jahren Afghanistaneinsatz zu konfrontieren und das bisher größte, teuerste, opferreichste und strittigste deutschen Krisenengagement friedensethisch zu reflektieren.

Die Stellungnahme kommt **zur rechten Zeit**, wo einerseits der militärische Massiv- und Kampfeinsatz zu Ende geht und das versprochene, primär zivile Folgeengagement auf einer ungeschminkten Zwischenbilanz aufbauen müsste, wo andererseits die Afghanistan-Müdigkeit unübersehbar ist und andere Krisenherde nach vorne gerückt sind. Die Stellungnahme kommt umso mehr zur rechten Zeit, als bisher eine systematische, differenzierte und öffentliche Bilanzierung des Einsatzes vernachlässigt und damit die Chance eines breiteren sicherheits- und friedenspolitischen Lernprozesses vertan wurde. Das aber leistete einer Fragmentierung und „Privatisierung“ von Erfahrungslernen und diffusen und pauschalen „Lehren“ in der Gesellschaft Vorschub.

Indem eine Brücke zwischen friedensethischer Denkschrift und politisch-militärisch-ziviler Praxis geschlagen wird, besteht auch die Chance, die bisherigen friedensethischen, friedens- und sicherheitspolitischen Diskurs- und Erfahrunginseln in einen gegenseitigen Austausch zu bekommen.

Angesichts der Spannweite, ja Gegensätze friedens- und sicherheitspolitischer Grundorientierungen und Erfahrungen unter Angehörigen der EKD ist schon das Zustandekommen einer gemeinsamen Stellungnahme eine bemerkenswerte Leistung. Dass unterschiedliche Bewertungen mehrfach explizit benannt und nicht verbrämt werden, war vielleicht der einzig mögliche Weg, bei besonders strittigen Fragen überhaupt zu Bewertungen zu kommen. Zusammen mit der sehr behutsamen Sprache fördert das aber nicht die Klarheit der Stellungnahme. Umso verdient die Stellungnahme als Diskussionsanstoß breite Resonanz.

Im Einzelnen:

Zu Kapitel 2. Das deutsche militärische Engagement in Afghanistan und die Grenzen rechtserhaltender militärischer Gewalt

Seit 2001/2002 wird die deutsche Beteiligung am internationalen Afghanistanengagement überwiegend unter dem Aspekt Militäreinsatz, kaum unter der Perspektive Peace-/Statebuilding + Aufbauunterstützung wahrgenommen und diskutiert. Begünstigt wird diese **militärlastige Wahrnehmung** durch die Art des politischen Auftrages (explizite Mandatierung nur des Streitkräfteinsatzes, fehlende Gesamtkonzepte), die auffällige Sichtbarkeit von Militär und seine besondere Strittigkeit.

Die Kammer will den militärischen und zivilen Einsatz bewerten. Mein Eindruck ist, dass auch die Stellungnahme nicht frei ist von einer gewissen Militärlastigkeit. Im Mittelpunkt steht die ethisch besonders heikle Frage der Legitimation militärischer Gewalt. Darüber gerät die Erörterung der politischen und zivilen Konfliktbearbeitung und Friedensförderung, deren Vorrang immer wieder betont wird, ins Hintertreffen. Dabei gibt es auch auf diesem friedensethisch grundsätzlich

konsensualen Feld erheblichen Klärungs- und nicht nur Verstärkungsbedarf. Zum Beispiel: die Möglichkeiten und Grenzen eines extern gestützten Statebuilding, das Spannungsverhältnis zwischen Menschen- und Frauenrechten und traditionellen, lokalen Werten. Auffällig und unverständlich ist, dass die Rolle der Religionen im Konflikt – ausgenommen die Militärseelsorge – nicht thematisiert wird. Was ist aus den gelegentlichen Versuchen von interreligiösem Dialog geworden, an denen doch auch Militärseelsorger beteiligt gewesen sein sollen?

(5) **Selbstverteidigungsrecht:** Im Gegensatz zur verbreiteten Pauschalwahrnehmung des militärischen Afghanistan-Einsatzes differenziert die Stellungnahme richtigerweise die unterschiedlichen Operationen OEF (Operation Enduring Freedom) und ISAF.

Sehr zu Recht ist die zeitliche (und räumliche) Entgrenzung des Selbstverteidigungsrechts, wie es bei OEF in Anspruch genommen und vom Sicherheitsrat akzeptiert wurde, in der Kammer umstritten. Hier wäre eine einmütige Absage an einen entgrenzten Verteidigungsbegriff und die damit einhergehende Unterhöhnung des Völkerrechts angebracht gewesen. Die Stellungnahme äußert sich nicht zur Einsatzpraxis von OEF, die mit „rechtserhaltender Gewalt“ nichts, mit kriegerischer Gegnerbekämpfung alles zu tun hatte. (Ein Grundproblem war, dass die Bundesregierung immer nur die Notwendigkeit von OEF betonte, zur Realität und Wirksamkeit von OEF aber immer die Aussage verweigerte. Dass Bundestagsmehrheiten das lange hinnahmen, empfand ich als Tiefpunkt der realen Parlamentsbeteiligung.)

Nach den geflügelten Worten des damaligen Verteidigungsministers Peter Struck wurde Deutschlands Sicherheit (mit ISAF) auch am Hindukusch verteidigt. Hier wäre eine Klarstellung angebracht gewesen, dass es für die Staatengemeinschaft in Afghanistan um internationale kollektive Sicherheit ging – und geht – und nicht um entgrenzte Landesverteidigung.

(8) **Wirksamkeitsorientierung und Ehrlichkeit:** Das berechtigte Lob für die Fortschrittsberichte der Bundesregierung („bedeutende Schritte zur Evaluierung“) ab Dezember 2010 hat Kehrseiten: Über viele Jahre wurden Wirksamkeitsabschätzungen und –analysen versäumt und verweigert, begnügte sich die Bundesregierung mit Berichten zu Maßnahmen und Ereignissen, dominierte immer wieder Schönrederei. Ein integriertes Lagebild von Sicherheit (im Hinblick auf den Kernauftrag „sicheres Umfeld“/Bürgersicherheit) und Aufbau gibt es bis heute nicht. In den informationsreichen Fortschrittsberichten ist die Kritikbereitschaft sehr unterschiedlich: am weitest gehenden gegenüber afghanischen Akteuren, zurückhaltend gegenüber der Internationalen Gemeinschaft, nicht erkennbar gegenüber der eigenen Politik.

Die Glaubwürdigkeit, Akzeptanz und Legitimität gerade strittiger Einsätze hängt maßgeblich davon ab, wie ehrlich sie in der Öffentlichkeit kommuniziert werden und ob begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Dieser „Grundpflicht zur Ehrlichkeit“ ist die politische Führung lange Zeit nicht nachgekommen. Gestützt wurde dieses Versagen durch Mentalitäten und Strukturen der Beschönigung, die in der Bundeswehr, unter zivilen Kräften und auch im Bundestag immer wieder die Realitätssicht benebelten.

(9) **Unvorhergesehene Entwicklungen:** Im Gegensatz zur heute verbreiteten, unterschiedslosen Sicht von „12 Jahren Krieg in Afghanistan“ unterscheidet die Kammer zu Recht verschiedene Zeitphasen des ISAF-Einsatzes, benennt die Bedeutung unvorhergesehener Ereignisse und ursprünglich ungewollter Gewaltmaßnahmen. In der Tat: Begonnen wurde der ISAF-Einsatz mit der festen Absicht „Unterstützungs- und Stabilisierungseinsatz“, „bloß nicht Besatzer sein!“ Entgegen einer sehr verbreiteten Fehlwahrnehmung war es nie Auftrag von ISAF und Bundeswehr, die afghanischen Konfliktnäuel militärisch zu lösen. Der begrenzte Charakter eines unterstützenden Einsatzes (sicheres Umfeld, um Aufbau zu ermöglichen) war auch den Bundeswehrangehörigen sehr bewusst. Die Einsatzform Aufstandsbekämpfung, in die der ISAF-Einsatz sukzessive ab 2006 im Süden und 2009 in Teilen des Nordens geriet, stand im konträren

Gegensatz zu den Absichten der ersten Jahre. Für einen Einsatz „Aufstandsbekämpfung“, also einen umfassenden Erzwingungseinsatz, hätte es im Dezember 2001 im Bundestag sicherlich kein Mandat gegeben!

Die Kammer betont deshalb sehr richtig den Zusammenhang von Grundentscheidungen und Folgeentscheidungen.

(10) **Bündnissolidarität und -verantwortung:** Der Stellenwert der Bündnissolidarität bei Einsatzentscheidungen wird benannt, die damit einhergehenden friedensethischen wie sicherheitspolitischen Dilemmata hätten aber eine umfassendere Erörterung verdient. Wo große Verbündete wie die USA und Großbritannien in der Startphase des Afghanistaneinsatzes den Krieg gegen den Irak begannen (verbunden mit einer enormen Kräfteverlagerung und Glaubwürdigkeitsverlust in der islamischen Welt), wo Bündnisloyalität trotz gemeinsamer Rules of Engagement mit widersprüchlichen Einsatzpraktiken einherging (bevölkerungsorientiert vs. gegnerfixiert, interkulturelle (In-)Kompetenz), wo faktisch ein Ziele- und Verhaltensdissens bestand, da hat ein solcher Einsatz keine begründete „Aussicht auf Erfolg“. Bei multinationalen Einsätzen reicht es nicht, seinen verlässlichen Beitrag zu leisten und in nationaler Nabelschau nur auf diesen zu sehen. Teilnehmerstaaten stehen in Mitverantwortung und Mithaftung für Erfolg und Misserfolg des Gesamtunternehmens. Wo z.B. die Schutzverantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung systematisch von Verbündeten verletzt wurde (Zivilopfer, Besatzerverhalten), darf es kein Wegsehen geben, ist „Bündnisverantwortung“ gefragt. (ggfs. mit der heiklen Konsequenz, selbst mehr Verantwortung übernehmen zu müssen; denn Besserwissen reicht nicht)

(11) **Innerafghanische „Bündnispolitik“:** Wo kurzfristiges Stabilisierungsinteresse dominierte, wurden vielfach Kriegsherren und –verbrecher gestärkt und konstruktive und „Friedenskräfte“ vernachlässigt. Ein Prozess von weniger Gewalt und mehr Gerechtigkeit wurde damit eher verbaut als befördert. Dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ausdrücklich Ansätze von demokratischer Zivilgesellschaft unterstützte, war richtig, aber angesichts der allgemeinen Inkohärenz weniger wirkmächtig.

(12) **Unklares Mandat:** Die Kammer schildert die schrittweise Ausweitung der Bundestagsmandate für die ISAF-Beteiligung der Bundeswehr und bemängelt deutlich die „immer nur sehr allgemein“ formulierten Ziele, „ohne Angabe präziser, überprüfbarer, auf ein friedenspolitisches Gesamtkonzept bezogener Teilziele“. Mit anderen Worten: Die Grundforderung des Brahimi-Reports von 2000 (!) von „klaren und erfüllbaren Mandaten“ wurde über Jahre nicht erfüllt!

„Die auch von militärischer Seite seit langem geforderten umfangreicheren Mittel für zivile Zwecke sowie die erforderliche Unterstützung im Bereich „good administration“ und „good governance“ wurde erst Jahre später (London-Konferenz von 2010) ansatzweise bereitgestellt. Dies könnte sich in einer historischen Nachbetrachtung als das eigentliche und gravierendste Versäumnis des Engagements der internationalen Gemeinschaft herausstellen.“

Über viele Jahre „fehlte das für eine begründete Aussicht auf Erfolg erforderliche friedens- und sicherheitspolitische Gesamtkonzept unter dem Primat des Zivilen oder wenigstens unter gleichrangiger Gewichtung der diplomatischen, entwicklungspolitischen und polizeilichen Aufgaben“. Das war nicht weniger als ein politisches Führungsversagen!

(13) **Besatzerimage und „kriegsähnliche Zustände“:** Dass seit 2006/7 ISAF-Truppen zunehmend als Besatzungstruppen wahrgenommen wurden, traf z.B. für Provinzen im Süden zu (vgl. Studien des Senlis-Council), damals aber nicht z.B. für die Provinz Kunduz, die später

abdriftete. (vgl. Jan Koehler 2007, Resolution der Rechtsgelehrten u.a. nach dem großen Selbstmordanschlag Ende Mai 2007)

Das Abgleiten eines ursprünglichen Friedens- und Stabilisierungseinsatzes in offensive Kampfhandlungen und „kriegsähnliche Zustände“ wurde in der Tat gerade in Deutschland bis September 2009 beschönigt. Hilfreich wäre es aber gewesen, wenn die Kammer neben der generellen völkerrechtlichen Einordnung als „nicht-internationaler bewaffneter Konflikt“ auch die krassen Unterschiede „am Boden“ angesprochen hätte: den Flickenteppich höchst unterschiedlicher Sicherheitslagen und Einsatzformen – intensive Kriegsgebiete wie in Kunar, Helmand, Kandahar, Regionen erhöhter Unsicherheit, Regionen mit Aufbau und Entwicklung wie Herat, Balkh.

(14, 15) **Counterinsurgency/COIN**: Das Ziel, Aufständische dadurch zu isolieren, dass die Loyalität der Zivilbevölkerung gewonnen wird, erscheint zunächst plausibel und dem vernetzten Ansatz sehr verwandt. Angesichts der komplexen innerafghanischen Loyalitätsbeziehungen, angesichts verbreiteter bad governance und alliierter Widersprüchlichkeiten und Unglaubwürdigkeiten war die COIN-Strategie wohl trotz aller taktischer Erfolge ein naiv-technokratisches Konzept, getragen von Machbarkeitsillusionen.

Die Kammer spricht zu Recht die kontraproduktiven Wirkungen der gezielten Tötungen von Aufständischen und Terrorismusverdächtigen außerhalb von Kampfhandlungen an. Bei UNAMA waren die Bewertungen – unabhängig von der völkerrechtlichen Legalität – noch deutlicher: Die zahlreichen Verluste an getöteten Führern der Aufständischen wurde immer wieder durch nachströmende jüngere Kämpfer aus Pakistan ausgeglichen. Diese galten aber als radikaler, brutaler, für Verhandlungen noch weniger bereit. US-General McChrystal, ISAF-Kommandeur 2009/2010, sprach selbst von der „COIN-Mathematik“: Man töte zwei Aufständische – und bekomme über deren Brüder, Söhne zwanzig neue Aufständische.

(17) **Zivilopfer**: Aus friedensethischer Perspektive wäre es angebracht gewesen, über die physischen Zivilopfer hinaus auch die enormen zivilen „Begleitschäden“ von Verstößen gegen die Werte und Normen der örtlichen Bevölkerung zu thematisieren, über die im Kontext von night raids immer wieder berichtet wurde. Im „Besatzer“-Image von ISAF-Truppen spielen solche Berichte eine Schlüsselrolle, ganz unabhängig von entsprechenden einschränkenden Direktiven von ISAF.

(18) **“Möglicherweise“**: Nach 12 Jahren Afghanistan-Einsatz sind die Feststellungen zum Fehlen eines wirklich umfassenden Ansatzes, zum „Billig-Peacekeeping“ und „Billig-Statebuilding“ der ersten Jahre im Kern sehr richtig, aber ausgesprochen vorsichtig formuliert.

Der „Prüfauftrag“, „ob nicht jede Mandatierung einer bewaffneten Friedensmission immer auch mit einem friedenspolitischen zivilen Konzept zu versehen“ sei, wird in Nr. 56 a. richtig konkretisiert: den militärischen Teil eines Mandates in eine umfassende Mandatierung einbinden, „in der die zivilen friedenspolitischen Ziele und Maßnahmen konkretisiert werden.“ Sehr unterstützenswert!

An dieser Stelle wäre auch die selbstkritische Feststellung angebracht gewesen, dass es in der Vergangenheit aus der Gesellschaft (und auch den Kirchen) relativ wenig konkreten Druck für eine Stärkung der zivilen Aufbauunterstützung gegeben hat (z.B. bez. AA- und Polizeikräfte).

Zu Kapitel 3. Die Lage in Afghanistan und das Leitbild des gerechten Friedens

(20) **Schutz vor Gewalt**: Gegenüber dem Stand der Stellungnahme hat sich die Sicherheitslage wieder verschlechtert. Nachdem im Jahr 2012 der Wachstumstrend der Aufständischen-Attacken erstmalig unterbrochen war, nahmen die Attacken 2013 wieder erheblich zu: im 3. Quartal 2013 um 42% gegenüber dem Vorjahrszeitraum! Im Vergleich zum bisher schlimmsten Jahr 2011 gab

es positive Entwicklungen in wenigen Provinzen (Balkh -45%, Uruzgan -30%), Verschlechterungen hingegen in der Mehrzahl der Provinzen: Badakhshan +80%, Baghlan +114%, Kunduz +41%, Faryab +65%, Nangarhar +146%. Angriffsziele sind in erster Linie die afghanischen Sicherheitskräfte, Regierungs- und Behördenvertreter. In 2012 fielen 1200 afghanische Soldaten und 2200 Polizisten im bewaffneten Konflikt. Das im ISAF-Auftrag angestrebte „sichere Umfeld“ ist nicht erreicht. Ob mit dem Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte bessere Voraussetzungen für mehr Bürgersicherheit in Zukunft geschaffen wurden, ist zu hoffen, wird sich in den nächsten Jahren beweisen müssen.

(22, 23) **Polizeiaufbau:** Erste Träger rechtserhaltender Gewalt sind Polizei und Justiz. Deren Aufbau und rechtsstaatliche Einhegung ist von zentraler strategischer und alltäglicher Bedeutung für den ganzen Stabilisierungsprozess. Die Ausführungen der Kammer zu dieser Schlüsselaufgabe des Statebuilding sind rein deskriptiv, dürftig und beschönigend. Dass Deutschland seine Lead-Rolle beim Polizeiaufbau sehr unzureichend wahrnahm (breitere Anstrengungen erst ab 2008!), dass der Bundestag jahrelang den Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan weitgehend ignorierte, gehört zu den strategischen Versäumnissen deutscher Afghanistanpolitik. Inoffizielle Sicherheitskräfte/Milizen werden zu Recht als erhebliches Problem markiert.

Die Forderung nach verstärkten Bemühungen, „eine demokratisch kontrollierte Rechtsstaatlichkeit mit einer funktionierenden Justiz und staatlichem Gewaltmonopol unter Einbeziehung der örtlichen Traditionen aufzubauen“, ist ja grundsätzlich richtig. Zugleich sollte man dabei aber die enormen Herausforderungen (mehrere Rechtswelten), Widerstände und Zeitbedarfe klarstellen.

Förderung der Freiheit

(26) **Förderung einer rechtsstaatlichen Kultur:** Inzwischen fördert die GIZ verwaltungswissenschaftliche Fakultäten außer in Mazar auch in Herat, Kabul, Jalalabad. Besonders erwähnenswert, weil sonst kaum wahrgenommen, sind Programme der GIZ zur „Alphabetisierung und nachholenden Grundbildung“ für Polizisten (seit 2009, 300 einheimische Trainer), zur Kooperation von Polizeichefs und Staatsanwälten (COPP), zur Förderung ziviler Streitschlichtung auf Distriktebene (Huquq).

Abbau von Not und Anerkennung kultureller Verschiedenheit

(28) **NGO`s:** Wo es in besonderer Weise um den deutschen Afghanistan-Einsatz geht, wäre es hilfreich gewesen, das Engagement von NGO`s mit deutscher Beteiligung + Unterstützung genauer darzustellen und zu bewerten. In der Tat engagieren sich viele in einer nachhaltigen Friedensperspektive, zum Teil über viele Jahre. Warum wird ihre große, stille Arbeit für weniger Gewalt + Not und mehr Gerechtigkeit nur mit einem Halbsatz erwähnt?

(30-33) **Deutsche Aufbauhilfe:** Berufsbildung ist ein Schlüsselsektor. Mit Hilfe der deutschen NGO „Help“ werden in Herat jährlich 1000 Frauen und Männer für marktfähige Berufe ausgebildet. Solche konstruktiven Bemühungen brauchen Beachtung, Rückenwind.

Afghanistan ist ein Schwerpunktland für den Einsatz von Friedensfachkräften im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes. Kirchliche Friedensarbeit setzt stark auf Friedensdienste. Wo, wenn nicht in einer kirchlichen Stellungnahme, wäre der Ort gewesen, die hierzulande weitgehend unbekannte Arbeit von Friedensfachkräften in Afghanistan zu würdigen und auszuwerten.

Im Rahmen der deutschen Aufbauhilfe (BMZ/AA) arbeiten in Afghanistan 250/100 Internationale und 1700/1600 lokale Frauen und Männer. Das ist eigentlich eine spektakuläre Zahl. Im Unterschied zu den Soldaten (s. Kapitel 4) kommen sie in der Stellungnahme nur am Rande vor.

Zu Kapitel 4. Die Situation der deutschen Truppen in Afghanistan und die Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr

Besondere Belastungen von Soldaten

(34) **Rückkehr des Krieges:** Geschildert werden die besonderen Belastungen und Dilemmata von Soldaten, die jetzt ständig mit Lebensgefahr, mit Verwundung, Tod, mit Verwunden und Töten konfrontiert sind. Geschildert wird der 24-stündige Verlust von Privatsphäre. In diesen Textteilen kommen die Erfahrungen der Militärseelsorger authentisch zum Ausdruck.

Die Kammer stellt fest, dass der Afghanistan-Einsatz in der deutschen Öffentlichkeit seit 2009 als „Krieg“ wahrgenommen wird. Diese ungeschminkte Wahrnehmung war überfällig. Aber oft ging sie einher mit einem entgrenzten Umgang mit dem Begriff Krieg. Vielen gilt jetzt der ganze Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr, ja jeder Auslandseinsatz als Krieg, schleichend verbreitet sich eine Rehabilitierung von Krieg „als Mittel der Politik“ – und spiegelbildlich dazu die Pauschalablehnung von Auslandseinsätzen. Stabilisierungs-, gar Friedenseinsätze gelten den einen als Schönrederei, manchen anderen als minderwertiger Einsatz. (Exemplarisch dafür war, wie im Herbst 2012 der Abschied der Bundeswehr aus dem erfolgreichen und gewaltarmen Bosnien-Einsatz ignoriert wurde.) Hier besteht dringend ein friedensethischer und –politischer Klärungsbedarf. Die Kammer kommt dem nicht nach.

(35) **Gewissensentscheidung:** Verbreitet ist inzwischen das Urteil, der Afghanistan-Einsatz sei gescheitert (vgl. das Fern-Urteil „nichts ist gut ...“). Nicht wenige meinen, es sei ein Irrweg von Anfang an gewesen. Wie können gewissenhafte Menschen damit ohne Ausflüchte umgehen? Wofür dann die Entbehrungen, Belastungen, Verwundungen, Toten, Kosten?

Die zugespitzte Sinnfrage wird sich wahrscheinlich stellen in diesem Jahr zunehmend stellen. Wie können die Kirchen da Hilfestellung leisten?

Zu Kapitel 5 Friedenspolitische Aufgaben im Blick auf Afghanistan

(47-48) Suche nach Verhandlungslösungen

(49-52) **Übergabe in Verantwortung, internationaler Truppenabzug, Perspektiven:** Die Kammer gibt hierzu aus friedensethischer Perspektive etliche Gesichtspunkte und Handlungsfelder zu bedenken, sie betont die notwendige tiefe Kenntnis lokaler Bedingungen, ein stimmiges und zurückhaltendes Handeln externer Akteure, den weiten Zeithorizont aller Dimensionen eines gerechten Friedens.

Bleibende Verantwortung: Begrüßt wird, dass sich die Bundesregierung bis 2016 zu jährlich 430 Mio. Euro Aufbauhilfe verpflichtet hat. Die Kammer erwähnt aber nicht, dass die verlässliche Unterstützungspartnerschaft mit Afghanistan keineswegs gesichert ist: Unübersehbar ist eine verbreitete Afghanistan-Müdigkeit in Gesellschaft, Öffentlichkeit und Politik und ein Trend „bloß weg aus Afghanistan!“. Zusammen mit den prioritären anderen und näher liegenden Krisenregionen und der Tatsache, dass Afghanistan für Politiker längst kein Gewinnerthema mehr ist, könnte das offizielle Gelöbnis „Wir lassen euch nicht im Stich!“ sehr schnell zerbröseln. Auf der XXVII. Afghanistan-Tagung der Evangelischen Akademie in Villigst im letzten Dezember bestand Einigkeit: Nach allen gemachten Versprechen, geweckten Erwartungen, getanen Großfehlern sehen wir uns weiter in menschlicher Mitverantwortung für die kriegsgeplagten Menschen in Afghanistan. Diese Verantwortung ist zugleich eine friedens- und sicherheitspolitische.

Die Kammer sollte sich klar zu dieser bleibenden Verantwortung bekennen!

Mein Vortrag „Bloß weg aus Afghanistan? Bloß nicht! Nur wie?“ aus Villigst unter

www.nachtwei.de/index.php?module=articles&func=display&aid=1257

Winfried Nachtwei, Münster, winfried@nachtwei.de